

Gewissensfreiheit, von der Bedeutung der vor dem eigenen Gewissen gefällten Entscheidung, von der Notwendigkeit gesamt-menschlicher Reife zur Verantwortungsfähigkeit oft gesprochen wird, ist es gut, daß Vf. die entwicklungspsychologischen Bedingungen der Personenreife darstellt, und zwar in einer gerade dem Nicht-Fachmann fälschlichen Sprache. Nach wie vor werden nämlich im allgemeinen Bewußtsein, nicht nur der Laien, Gewissen und Gewissensfreiheit häufig wie statische Größen gehandhabt. Mit Recht klammert G. die moraltheologische Gewissenslehre aus (setzt sie aber indirekt voraus, etwa beim Schuld-begriff, 96 ff) und erklärt die notwendigen Stufen auf dem Weg zum Gewissen als „persönlicher Instanz der Verantwortung“ (9). Die Bedeutung von Lohn und Strafe etwa wird ebenso klar dargestellt wie der Begriff des Über-Ich, die Rolle des Trotzes und der Aggression bei der Bildung der Persönlichkeit, die Reifung zur Schuld-fähigkeit usw. Dabei ergeben sich überzeugende Hinweise für die Erziehung, die den besonderen Wert des Büchleins bilden. Denn selten werden die Erfordernisse einer realistisch von der Liebe getragenen, auf alle Angstmittel verzichtenden Erziehung in so klarer und unbefrachter Sprache vorgetragen wie hier. Indem G. die sozialen Aspekte der Gewissensformung herausstellt, kann er auch dem theologischen Fachmann, der vor allem ontologisch zu denken gewöhnt ist, aufweisen, wie die individuelle Normfindung und das „Werden des Gewissens wesentlich gebunden (sind) an die mitmenschliche Kommunikation“ (103). Vf. wird dem Anliegen der CLH-Reihe voll gerecht in einer interessanten, echt populär-wissenschaftlichen Darstellung. Sein Büchlein sei nicht nur Eltern, Pädagogen und Seelsorgern nachdrücklich empfohlen, sondern jedem, dem die Fragen der Erwachsenenbildung bei sich und anderen am Herzen liegen. Denn die Kenntnis entwicklungs-psychologischer Fakten erleichtert auch das Verhältnis und Verständnis unter Erwachsenen.

München

Volker Eid

KRAMER HANS, *Die sittliche Vorentscheidung. Ihre Funktion und ihre Bedeutung in der Moraltheologie.* (200.) Echter, Würzburg 1970. Brosch. DM 28.—.

Die Arbeit weist hin auf die Bedeutung der sittlichen Vorentscheidung und des Vorbildes. In einer Zeit der Gesinnungsmoral und der Lehre von der Grundentscheidung ist dieses Buch eine notwendige Ergänzung für alle Leser, die sich in der Moraltheologie auskennen oder sich für sie interessieren.

Die gute Sprache und die wissenschaftliche Akribie bester alter Schule muß lobend hervorgehoben werden. In einer buchtechnisch sehr übersichtlichen Aufmachung informiert

Vf. auf breiter Basis über die verschiedenen Meinungen und faßt in abgewogenen Sätzen das Ergebnis seiner psychologischen, philosophischen, anthropologischen und theologischen Untersuchungen zusammen.

Kramers „Forderungen für die Sicht und Arbeitsweise der Moraltheologie aufgrund der Erkenntnisse über die Vorentscheidung“ wirken sich auch auf die Aszetik und auf die Pädagogik aus; sie sind so entscheidend, daß keine moraltheologische Darstellung an ihnen vorbeigehen kann.

Linz

Karl Böcklinger

KIRCHENRECHT

MÜHLSTEIGER JOHANNES, *Der Geist des josephinischen Eherechtes.* (Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs, Bd. 5.) (283.) Herold, Wien 1967. Ln. S 230.—.

Wenn von Josephinismus die Rede ist, denken viele unwillkürlich an die Maßnahmen, die nach außen hin diese Epoche kennzeichnen: Errichtung neuer Diözesen, des Religionsfonds, Pfarregulierung und „Klostersturm“; nur am Rande wird vermerkt, daß auch auf dem Gebiete des Eherechtes die Weichen entscheidend für die künftige Entwicklung gestellt wurden. Angelpunkt und zugleich Wendepunkt in der Geschichte des österreichischen Eherechtes bildet das Ehepatent Josephs II. von 1783. Den Boden dieser Neuerung bereitete einerseits der Naturrechtsbegriff der Aufklärung und anderseits die seit der Spätscholastik — trotz Konzil von Trient — immer noch lebendige Unterscheidung zwischen Ehevertrag und -sakrament mit der Auffassung, daß der Vertrag im Konsensaustausch der Partner, das Sakrament in der priesterlichen Einsegnung bestehe. Die Theologen und Juristen am Hofe Josephs II. griffen diese „Distinktionstheorie“ begierig auf, um für den Staat die Ehegesetzgebung beanspruchen zu können, ohne, wie man meinte, in Schwierigkeiten mit der Kirche zu kommen; denn sie könne ja mit der Einsegnung der Ehe das Sakrament spenden, der Ehevertrag solle jedoch hinsichtlich seines rechtlichen Zustandekommens ausschließlich den staatlichen Gesetzen unterliegen. Wenn die Praxis bisher anders gewesen sei, hätte dies seinen Grund darin gehabt, daß wegen der Schwäche der staatlichen Führung die Kirche sich diese Rechte angemaßt habe; das josephinische Staatskirchenrecht sprach darum von einer „Zurückeroberung der legitimen Rechte“.

Für das kanonische Eherecht war das Ehepatent von 1783 ein schwerer Schlag. Es wirkte sich nachteilig aus, daß die heute geltende Doktrin der Identität von Ehevertrag und Sakrament damals noch nicht Allgemeingut im Klerus war. Der greise Wiener